

# Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal in der Sitzung am 27. Januar 2010 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Stadt Gräfenenthal.

## § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt - geteilt von Rot über Gold - oben wachsend den Rumpf einer hersehenden Mohrin in goldenem Kleid und mit goldenem Turban; unten einen springenden schwarzen Löwen mit roter Zunge.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt das Wappen auf weißem Grund und in Längsstreifen die Farben Blau, Gelb und Rot.

Beschreibung der Flagge:

Wappen	Blau
	Gelb
	Rot

- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift
- oberer Halbbogen: „Thüringen“, wobei die Buchstabenfüße zum Wappen zeigen
  - unterer Halbbogen: „Stadt Gräfenenthal“, wobei die Buchstabenköpfe zum Wappen zeigen
  - und zeigt das Stadtwappen.

Die Umschrift ist in lateinischer Schrift zu halten.

## § 3 Ortsteile

(1) Das Gebiet der Stadt Gräfenenthal gliedert sich in das ursprüngliche Stadtgebiet Gräfenenthal und folgende Ortsteile:

1. Buchbach
2. Creunitz
3. Gebersdorf
4. Großneundorf
5. Lichtenhain
6. Lippelsdorf
7. Sommersdorf.

## § 4 Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(1) In den Ortsteilen werden Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte gewählt.

(2) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt Gräfenthal und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteiles betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

(3) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die ehrenamtlich tätig sind. Nach § 45 Abs. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen jeweils vier Mitglieder.

(4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil" tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteiles. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt Gräfenthal von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt Gräfenthal beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Stadtbediensteten unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteiles, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteiles ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteiles wird von der Stadt Gräfenthal am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteiles ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.

- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (5) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (6) Zusätzlich zu den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat keine weiteren auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen.

### **§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

## **§ 6 Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt Gräfenthal, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt Gräfenthal, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten der Stadt Gräfenthal, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 7 Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 8 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) freie Entscheidung im Einzelfall bis zu einer Summe von 3.600,00 €,
- b) Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 3.600,00 € übersteigen sowie sonstige Maßnahmen, durch die dem Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können. Mehrausgaben nach § 17 (1) Satz 3 und (3) ThürGemHV gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

c) Informationspflicht des Bürgermeisters: Bei von ihm getroffenen Eilentscheidungen ergeht innerhalb von fünf Tagen an alle Stadträte eine Information darüber.

### **§ 9 Beigeordnete**

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

### **§ 10 Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

### **§ 11 Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Gräfenthal und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt Gräfenthal beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt Gräfenthal kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 12 Entschädigungen**

(1) Die Stadtratmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 100,00 Euro.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 16,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 16,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile von 135,00 €,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 185,00 €,
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete von 67,00 €.

## **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Beschlüssen, Verordnungen und Hinweisen der Stadt Gräfenthal erfolgt durch Veröffentlichung im „Gräfenthaler Bote“, Amtsblatt der Stadt Gräfenthal, bei besonderer Dringlichkeit in einer Sonderausgabe des „Gräfenthaler Bote“, Amtsblatt der Stadt Gräfenthal.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Rathaus der Stadt Gräfenenthal,
2. Probstzellaer Straße, Bushaltestelle „Schützenhaus“,
3. Bahnhofstraße am „Marienbrunnen“,
4. Obere Coburger Straße am Viadukt
5. Meernacher Straße, Auffahrt ehemalige Jugendherberge
6. OT Buchbach, Ortsmitte
7. OT Creunitz, Ortsmitte
8. OT Gebersdorf, Vereinsheim und Schaukasten Gebersdorf Nr. 16
9. OT Großneundorf, Dorfplatz
10. OT Lichtenhain, Ortsstraße
11. OT Lippelsdorf, Nähe Vereinshaus
12. OT Sommersdorf, Dorfplatz.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse in der durch Absatz 1 festgelegten Form nicht möglich, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den in Punkt 2 genannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

#### **§ 14 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Gräfenenthal wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

#### **§ 15 Sprachform, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.04.2004 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 10.11.2005 und der 2. Änderungssatzung vom 27.02.2009 außer Kraft.

Gräfenenthal, den 9. Februar 2010

Stadt Gräfenenthal

  
Henry Bechtoldt  
Bürgermeister



# 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Januar 2008 (GVBl. S. 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 7. Sept. 1993, zuletzt geändert am 08.12.2009 (GVBl. 782), hat der Stadtrat der Stadt Gräfenthal in der Sitzung am 30.11.2011 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Änderungen

### *§ 8 Bürgermeister*

**Der § 8 (1) wird wie folgt geändert:**

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

### *§ 12 Entschädigungen*

**Der § 12 (5) wird wie folgt ergänzt:**

- der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Gräfenthal von 1.336,00 €

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gräfenthal, den 15.12.2011

Stadt Gräfenthal

  
Henry Bechtoldt  
Bürgermeister



## 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal in der Sitzung am 27. November 2013 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Änderung

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Beschlüssen, Verordnungen und Hinweisen der Stadt Gräfenenthal erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge“, bei besonderer Dringlichkeit in einer Sonderausgabe des Amtsblatts „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

### § 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gräfenenthal, den 28. November 2013  
Stadt Gräfenenthal

  
Peter Paschold  
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Gräfenenthal „Gräfenthaler Bote“ am 6. Dezember 2013, Nr. 12/2013, 24. Jahrgang.

### **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenthal in der Sitzung am 26. März 2014 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Änderung**

##### **§ 9 Beigeordnete**

Der § 9 wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

##### **§ 12 Entschädigungen**

Der § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Gräfenthal von 1336,00 €
  - die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile von 135,00 €,
  - der ehrenamtliche erste Beigeordnete von 185,00 €.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2014 in Kraft.

Gräfenthal, den 25.04.2014  
Stadt Gräfenthal

  
Peter Paschold  
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge am 9. Mai 2014, Nr. 08/2014, 24. Jahrgang.

## **4. Änderungssatzung** **zur Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung am 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal in der Sitzung am 25. November 2015 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1** **Änderung**

#### **§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Stadträte erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 EUR für jede Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrats dienen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen Stadtrats nicht übersteigen. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

### **§ 2** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Gräfenenthal, den 21.12.2015  
Stadt Gräfenenthal

- Unterschrift -

- Siegel -

Peter Paschold  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft  
Schiefergebirge Nr. 02 / 2016 am 15.01.2016.**